

Az.: 3 A 663/10
5 K 1333/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
Anstalt öffentlichen Rechts
vertreten durch die Juristische Direktorin
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rundfunkgebühren
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 16. Juli 2012

beschlossen:

Auf ihren Antrag wird der Klägerin für das Verfahren zur Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Juli 2010 - 5 K 1333/07 - Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten bewilligt.

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Juli 2010 - 5 K 1333/07 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 433,43 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten ist begründet, da ihr Rechtsschutzbegehren im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 und § 121 Abs. 1 ZPO hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Da das Bewilligungsverfahren den grundsätzlich gebotenen Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern erst zugänglich macht, dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfefverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im

Hauptsacheverfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.).

- 3 Ausgehend davon hat der Zulassungsantrag im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO hinreichende Erfolgsaussichten, da sowohl die im Rahmen der Zulässigkeit der Klage streitigen Tatsachenfragen zur Bestandskraft der angefochtenen Gebührenbescheide aus den Jahren 1999, 2000, 2003 und 2005 als auch die ggf. für die Begründetheit entscheidungserhebliche Rechtsfrage, ob die Bescheide trotz der in § 2 Abs. 3 SächsVwVfG angeordneten Nichtgeltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Verjährung entsprechend § 53 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG gehemmt oder die dreißigjährige Verjährungsfrist in Gang gesetzt haben, nicht im Prozesskostenhilfverfahren durchzuentscheiden ist. Die Klärung der Fragen bedarf zwar nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens, kann und muss aber im Zulassungsverfahren (nachfolgend 2) erfolgen.
- 4 2. Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist nicht begründet, da die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht vorliegen.
- 5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2007 - 3 B 197/07 -; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). In diesem Sinne hat die Klägerin keine ernstlichen Zweifel dargetan.
- 6 a) Das Verwaltungsgericht hat die Klage, soweit sie sich primär gegen die streitgegenständlichen Bescheide vom 3. November 1999, 3. Dezember 1999, 5. Januar 2000 und 1. Oktober 2005 richtet, sowie den auf Vollstreckungseinstellung gerichteten Hilfsantrag bereits als unzulässig abgewiesen, da nach den Regeln des

Anscheinsbeweises von einer wirksamen Bekanntgabe an die Klägerin auszugehen sei und die Bescheide mangels Einlegung fristgerechter Widersprüche bestandskräftig geworden seien. Die Klägerin bezweifelt unter Ziffer II.1.b ihres Zulassungsantrags die Wirksamkeit der Bekanntgabe und meint, sie habe durch Vorlage von zwei Meldebescheinigungen der Stadt H..... vom 19. Juni 2008 und einer Melderegisterauskunft der Stadt L..... vom 30. Juli 2008 einen behördlichen Urkundsbeweis erbracht, dass sie zum Zeitpunkt des Bescheidversands nicht im T.....weg in L..... ihren Wohnsitz gehabt habe. Sie habe dadurch Umstände vorgetragen und glaubhaft gemacht, die bei objektiver und nicht, wie vom Verwaltungsgericht vorgenommen, wertender Betrachtung geeignet seien, berechnigte Zweifel am Zugang der Bescheide zu begründen. Dieses Vorbringen kann ernstliche Zweifel gegen die Annahme der Unzulässigkeit der Klage gegen den Bescheid vom 1. Oktober 2005 schon deshalb nicht begründen, weil dieser nicht wie die anderen Bescheide an die Adresse T.....weg in L..... versandt wurde. Auch im Übrigen rechtfertigt der Vortrag der Klägerin keine ernstlichen Zweifel.

- 7 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Behörde auch in Massenverwaltungsverfahren grundsätzlich für den Zugang eines Bescheids beweispflichtig ist, dass sie ihrer Beweispflicht jedoch auch nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins genügen kann, wenn sie Tatsachen vorträgt, aus denen nach allgemeiner Lebenserfahrung geschlossen werden kann, dass der Empfänger den Bescheid tatsächlich erhalten haben muss. Diese Grundsätze sind auch für die Erhebung von Rundfunkgebühren anerkannt (vgl. BayVGh, Beschl. v. 6. Juli 2007, NVwZ-RR 2008, 252; OVG Saarland, Beschl. v. 7. November 2011 - 3 B 371/11 -, juris Rn. 5). Das Verwaltungsgericht hat in der Folge ausführlich begründet, warum es trotz der von der Klägerin vorgelegten Meldebescheinigungen, die keine Registrierung unter der Adresse T.....weg im Zugangszeitraum vor dem 1. März 2000 belegen, Tatsachen angenommen hat, die den Zugang nach der allgemeinen Lebenserfahrung begründen. Hierzu hat es über den bloßen Absendungsnachweis hinaus u. a. darauf abgestellt, es sei lebensfremd anzunehmen, dass gleich drei Bescheide, von denen keiner als unzustellbar zurückgesandt worden sei, im Postbetrieb verloren gegangen seien; zudem entspreche eine verspätete Ummeldung zum 1. März 2000 den vielen Nachlässigkeiten und Verstößen der Klägerin gegen ihre Anzeigepflichten und den offenkundig von ihr behaupteten Unwahrheiten, darunter der von ihr

manipulierten Mehrfertigung einer Haftbescheinigung, um die angebliche Unmöglichkeit des Bereithaltens von Rundfunkgeräten zu belegen. All dem ist die Klägerin inhaltlich nicht entgegengetreten. Soweit sie sich gegen eine wertende Betrachtung wendet und eine objektive vermisst, konstruiert sie einen in Wahrheit nicht bestehenden Gegensatz. Das Verwaltungsgericht hat für sich keinen subjektiven Wertungsspielraum in Anspruch genommen, sondern den Anscheinsbeweis des Bescheidzugangs aufgrund der von ihm herangezogenen Tatsachen als geführt und von der Klägerin nicht erschüttert angesehen.

- 8 Hinsichtlich des Bescheides vom 3. August 2000 hat das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage nicht als unzulässig, sondern als unbegründet abgewiesen. Dagegen hat die Klägerin keine Einwendungen erhoben.
- 9 b) Andere Einwände gegen die Abweisung der Klage als unzulässig hat die Klägerin nicht geltend gemacht, so dass die Frage der Verjährung, die die Unbegründetheit des auf Vollstreckungseinstellung gerichteten Hilfsantrags betrifft, nicht mehr entscheidungserheblich ist. Vorsorglich führt der Senat aus, dass sie ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung aufwirft.
- 10 Die Klägerin beruft sich zu Unrecht auf den Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist nach § 4 Abs. 4 RGebStV in der vor dem 1. April 2005 geltenden Fassung. Entgegen ihrer Auffassung führte der Erlass der Gebührenbescheide entsprechend § 53 Abs. 1 VwVfG zur Hemmung der Verjährung bzw. entsprechend § 53 Abs. 2 VwVfG, jeweils i. V. m. § 1 SächsVwVfG, nach Eintritt der Unanfechtbarkeit zum Beginn einer Verjährungsfrist von 30 Jahren.
- 11 Der Anwendbarkeit von § 53 VwVfG steht § 2 Abs. 3 SächsVwVfG nicht entgegen, wonach das Verwaltungsverfahrensgesetz - abweichend von dem in § 1 SächsVwVfG geregelten Grundsatz der entsprechenden Anwendung - für die Tätigkeit des Mitteldeutschen Rundfunks nicht gilt. Diese Vorschrift hindert die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht, weil sie nach dem Normzweck einschränkend dahin auszulegen ist, dass sie sich auf den Kernbereich der Rundfunkfreiheit bezieht, in dem Rundfunk in Unabhängigkeit und Staatsferne gewährleistet ist, nicht aber auf Bereiche, in denen die Rundfunkanstalt - wie hier bei der Gebührenerhebung -

typische Verwaltungstätigkeit ausübt. Dies hat der Senat mit Beschluss vom 22. März 2012 (3 A 28/10) bereits zu §§ 41, 48 und 49 VwVfG entschieden und hieran hält er zu § 53 VwVfG auch mit Blick auf die Rügen der Klägerin fest.

- 12 Die teleologische Reduktion einer Norm stellt per se keine Auslegung unter Verstoß gegen ihren Wortlaut dar. Für sie streitet vorliegend schon der Grundsatz, dass Ausnahmegesetze restriktiv auszulegen sind. Der Sinn und Zweck ist auch zweifelsfrei der Entstehungsgeschichte der Vorschrift zu entnehmen. So hat bereits der 2. Senat des Sächsischen Obergerichtes in dem von der Klägerin zitierten Beschluss vom 9. Oktober 1997 (2 S 265/95) auf den Bericht des Innenausschusses des Sächsischen Landtages (LT-Drs. 1/2580, S. 1) hingewiesen, nach dem das Verwaltungsverfahrensgesetz nach der Ausnahmegesetzvorschrift des § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs für die Tätigkeit des Mitteldeutschen Rundfunks nicht gelten sollte, weil er ein Tendenzbetrieb sei und Art. 5 GG für diesen ein justizförmig ausgeprägtes Verwaltungsverfahren verbiete. Soweit der 2. Senat, der die Frage seinerzeit offenlassen konnte, als mögliches Gegenargument angeführt hat, dass der Wortlaut der Ausnahmegesetzvorschrift des § 2 Abs. 3 SächsVwVfG im Gegensatz zu der dem Landesgesetzgeber bei Erlass wohl bekannten Vorschrift des § 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG keine Unterscheidung nach der Tendenzbezogenheit enthalte, zwingt dies nicht zu der Annahme, dass der Landesgesetzgeber die gesamte und nicht nur die grundrechtsrelevante Tätigkeit des Beklagten von dem Verwaltungsverfahrensgesetz ausnehmen wollte. Da sich sein gegenteiliger Wille aus der Entstehungsgeschichte ergibt, ist vielmehr anzunehmen, dass er die Ausnahmegesetzvorschrift auch ohne ausdrückliche Unterscheidung wie in § 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG für hinreichend klar hielt.
- 13 Ernstliche Zweifel im Sinne eines aufgrund des Zulassungsvorbringens ungewissen Verfahrensausgangs liegen auch nicht deshalb vor, weil einige Obergerichte bei der Auslegung von dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 SächsVwVfG vergleichbaren Ausnahmegesetzvorschriften einen anderen Ansatz verfolgen. Soweit etwa der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschl. v. 19. Juni 2008 - 2 S 1431/08 -, juris Rn. 5) eine teleologische Reduktion ablehnt, beruht dies auch darauf, dass sich ein Sinnzusammenhang mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rundfunkfreiheit dem dort maßgeblichen Gesetzentwurf nicht

entnehmen lässt. Im Übrigen liegt - soweit ersichtlich - keine obergerichtliche Rechtsprechung vor, die im Ergebnis zu einer Nichtanwendung des (Rechtsgedankens des) § 53 VwVfG gelangen würde. Die genannte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg sowie die von der Klägerin zitierte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 14. Juli 2010 - 16 A 49/09) betreffen die Nichtgeltung des § 80 Abs. 1 VwVfG bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Norm in Rundfunkgebührenstreitigkeiten. Dabei gehen beide Gerichte davon aus, dass aufgrund der lückenhaften Regelung des Rundfunkgebührenrechts ein Rückgriff auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz insoweit möglich ist, als in ihm allgemeine rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze zum Ausdruck kommen können (ebenso Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl. 2011, § 2 Rn. 1; Schliesky, in: Knack/Hennecke, VwVfG, 9. Aufl., § 2 Rn. 6). Die Verneinung eines solchen Rückgriffs für § 80 VwVfG sagt nichts darüber aus, wie für § 53 VwVfG zu entscheiden wäre (vgl. auch OVG NW, Urt. v. 29. April 2008 - 19 A 368/04 -, juris Rn. 32 zur befürworteten Anwendung des §§ 48 und 49 VwVfG im Rundfunkgebührenrecht). Im Übrigen ziehen andere Obergerichte bei vergleichbarer Ausnahmegvorschrift wie § 2 Abs. 3 SächsVwVfG die Verjährungsregel des § 53 VwVfG bzw. die entsprechende Landesnorm im Rundfunkgebührenrecht ausdrücklich heran (HessVGH, Beschl. v. 29. November 2011 - 10 A 2128/20.Z -, juris Rn. 34; OVG Saarland, Beschl. v. 7. November 2011 - 3 B 371/11 -, juris Rn. 7; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19. März 2012 - OVG 11 N 27.10 -, juris Rn. 5).

- 14 2. Die Berufung ist auch nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Wie die Ausführungen zu 1 zeigen, ist die Frage, ob die Verjährungsregelung des § 53 VwVfG Anwendung findet, weder entscheidungserheblich, noch bedarf ihre Klärung der Durchführung eines Berufungsverfahrens.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.

16

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*